

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

DURCHSCHRIFT

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.03.2004
zu Ltg. - **188/A-5/52-2004**
— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Petrovic vom 26. Februar 2004 betreffend Tierschutz-Ignoranz durch ehrlose Jagdmethoden, zu Zahl Ltg. 188/A-5/52-2004 darf ich folgende Antwort übermitteln:

Zum angesprochenen Zwischenfall mit einem Damkalb wurde am 12. Dezember 2003 von zwei für das Gemeindegebiet Markt-Piesting zuständigen Jagdaufsehern Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt erstattet. Aufgrund dieser Anzeige wurde folgender Aktenvermerk angelegt:

„Am 11. Dezember 2003 zeigten Jagdaufseher N.N. und N.N. von der Genossenschaftsjagd Markt Piesting, telefonisch an, dass sie ein Damkalb, welches sehr schwach war und sich im Bereich einer Siedlung in Piesting aufgehalten hat, erlegen mussten.

Der Gemeindesekretär, Hr. Haiden, habe sie telefonisch verständigt, dass Anrufer aus dem Siedlungsbereich von einem umherirrenden Wildstück, wahrscheinlich Rotwild, berichtet haben. Sie hätten nachgesehen und ein schwaches Stück Damwild in der Siedlung angetroffen. Menschen befanden sich in der Nähe. Da keiner der „Zuseher“ nähere Angaben zu diesem Kalb machte und keine Damwildhaltung im Nahebereich bekannt ist, haben sie unter der Annahme, ein krankes und vom Rudel ausgestoßenes Kalb vor sich zu haben, dieses Kalb gefangen und anschließend erlegt. Die sofortige Erlegung war aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Es war beabsichtigt, das Kalb bei der Tierärztlichen Hochschule untersuchen zu lassen. Am Abend hat sich der Halter des Kalbes gemeldet und mitgeteilt, dass ihm ein Damwildkalb ausgekommen sei. Er habe das Kalb in seinem Jagdrevier geschwächt vor einigen Wochen gefunden. Seine Familie habe das Kalb mit der Flasche ernährt und am Leben erhalten. Auf Grund von Bauarbeiten sei das Kalb aber am heutigen Tag entkommen.“

Damwild ist jagdbares Wild nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 und daher sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden:

Gemäß § 74 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974 kann demzufolge krankes oder seuchenverdächtiges Wild auch während der Schonzeit erlegt werden. Die Erlegung ist unter Darlegung der Gründe der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Nach § 83 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 darf seuchenkrankes Wild auch über den Abschussplan hinaus erlegt werden. Auch hier ist eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen.

Im konkreten Fall wurde ein offensichtlich schwaches Damwildkalb erlegt, weil anzunehmen war, dass dieses Wildstück krank ist. Damit war diese Erlegung rechtlich zulässig. Die Erlegung ist auch ordnungsgemäß gemeldet worden.

Das Jagdgesetz enthält weiters die Bestimmung, dass nach § 97 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 lebendes oder verendetes Wild, das durch wie immer geartete Umstände in den Besitz jagdfremder Personen gelangt, unverzüglich an den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher, an die Ortspolizeibehörde oder an den nächsten Gendarmerieposten abzuliefern ist. Das erlegte Kalb wurde vom Inhaber einige Wochen vorher in einem anderen Jagdrevier aufgefunden und nach Piesting gebracht. Somit hat der Halter als Jagdausübungsberechtigter eines anderen Revieres auch korrekt gehandelt, weil er dieses Kalb versorgte. Leider hat er davon die örtliche Jägerschaft nicht informiert. In Kenntnis dieser Umstände hätten die zuständigen Jagdaufsichtsorgane dieses Wildstück gekannt und entsprechend reagiert und es wäre nicht zu diesem Vorfall gekommen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die betreffenden Rechtsvorschriften notwendig sind, um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern und kranken Tieren unnötiges Leiden zu ersparen.

Die beiden Jagdaufseher sowie die zuständige Bezirkshauptmannschaft haben auf Grundlage der oben angeführten Rechtsvorschriften rechtlich korrekt gehandelt. Leider spielte das Zusammentreffen unglücklicher Umstände wie etwa die nicht erfolgte Information der örtlichen Jagdaufseher, ein offenbar nicht wilddichter Zaun und Baggerrarbeiten im Bereich des Damwildgeheges im gegenständlichen Falle eine entscheidende Rolle und führte letztlich zum Erlegen des Damwildes.

Mit besten Grüßen
Landesrat Dipl.Ing. Josef Plank eh.